Tageszeitung
DIE NEUE SÜDTIROLER
Tiratura: 15.000 | **Diffusione:** 203.000
Data: 15/10/2026 | **Pagina:** 1 | **Autore:** von Artur Oberhofer
Categoria: Svp

Ritaglio ad uso esclusivo del destinatario, è vietata la riproduzione e la distribuzione.

Tageszeitung
Tiratura: 15.000 | **Diffusione:** 203.000
Data: 15/10/2026 | **Pagina:** 1 | **Autore:** von Artur Oberhofer
Categoria: Svp

„Haben kein Geld“

Die **Landesregierung** hat noch nicht entschieden, ob und wie sie das **Meloni-Zuckerle** mit dem Erlass der **Kfz-Steuer** für kleine **Autos** und **Motorräder** anwendet. Andreas Leiter Reber hätte eine bessere und nachhaltigere Idee.

von Artur Oberhofer

Es war eine Meldung, die großes Aufsehen erregte: Am 16. September dieses Jahres kündigte Ministerpräsidentin Giorgia Meloni die Abschaffung der Kfz-Steuer für kleine und mittlere Autos (mit weniger als 110 PS oder 80 Kilowatt) sowie für Motorräder ab 2027 an.
Staatsweit betrifft die Maßnahme rund 14,5 Millionen Fahrzeuge, rund 70 Prozent der in Italien zugelassenen Autos.
Der Landtagsabgeordnete der Freien Fraktion im Südtiroler Landtag, Andreas Leiter Reber, hat in einer Anfrage die Frage aufgeworfen, ob diese Befreiung auch für Südtirol gilt – oder ob das Land diese Befreiung auch nicht anwenden könne.
Die Antwort von Landeshauptmann Arno Kompatscher liegt jetzt vor. Darin heißt es wörtlich:

„Das Gesetzesdekret Nr. 162 vom 17. September 2026 sieht (…) vor, dass die Steuerbefreiung auch in den Gebieten der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen Anwendung findet, sofern mit jeder einzelnen Autonomie eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird. Daraus folgt, dass die Autonome Provinz Bozen, die als Inhaberin der Kraftfahrzeugsteuer über eine eigene Abgabe verfügt, selbständig beurteilen kann, ob die Bestimmungen des Gesetzesdekrets angewendet werden oder nicht. Absatz 5 desselben

Foto: Symbolfoto (© 123RF.com)

Gesetzesdekretes sieht zudem einen Ausgleichstransfer des Staates vor, der dazu bestimmt ist, die aus der Anwendung der Steuerbefreiungen resultierenden Mindereinnahmen zu kompensieren.“

Andreas Leiter Reber antwortet auf die Antwort des Landeshauptmannes: „Uns rettet in diesem Fall nur das Finanzabkommen, wodurch uns der Staat zumindest die Mindereinnahmen ersetzen muss.“
Von welchen Summen sprechen wir eigentlich?
Das Land Südtirol hat im Jahr 2025 genau 70.086.077,73 Euro an Kfz-Steuern über Pkw und weitere 7.899.137,20 Euro an Kfz-Steuern über andere Fahrzeuge eingenommen.
Laut Arno Kompatscher hätten er und die Landesregierung „noch keine endgültige Entscheidung“ über die Anwendung dieser Bestimmung getroffen. Es bestehe jedoch die Absicht, diese Maßnahme auch in Südtirol anzuwenden.
Der Landeshauptmann weiter: „Sollte die Bestimmung tatsächlich zur Anwendung kommen, würde der damit verbundene Einnahmenrückgang durch eine Ausgleichszahlung des Staates kompensiert werden. Es bestünde daher keine Notwendigkeit, entsprechende Ausgabenkürzungen vorzunehmen oder andere Arten von Landeseinnahmen zu erhöhen, sofern die Mindereinnahmen vollständig ausgeglichen werden.“
Die Höhe des staatlichen Ausgleichstransfers sei derzeit noch nicht bekannt. Die Schätzung der maximal möglichen lokalen Mindereinnahmen aufgrund dieser Steuerbefreiung beläuft sich für das Jahr 2027 auf rund 15,2 Millionen Euro, davon 13,9 Millionen Euro im Bereich der Kraftfahrzeuge und 1,2 Millionen Euro im Bereich der Motorräder, rechnet Kompatscher vor.
Die Anzahl der Fahrzeuge, die die im Dekret vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen würden, wird auf 108.000 Kraftfahrzeuge und 30.500 Motorräder geschätzt.
Im Jahr 2025 belief sich die Zahl der Motorräder in Südtirol auf 54.565, bei einem Gesamtaufkommen von 2,06 Millionen Euro, was 2,48 % der gesamten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer in diesem Jahr entspricht.
Andreas Leiter Reber zweifelt an der Treffsicherheit einer eventuellen Anwendung des Meloni-Zuckerle. Der Oppositionelle gibt zu bedenken: „Wir sind ein Berggebiet, die meisten Südtiroler – vor allem jene im ländlichen Raum oder am Berg – fahren Autos zwangsläufig mit mehr als 109 PS, zum Beispiel VW Passat. Skoda Octavia.“ Wenn Kompatscher Melonis Wahlzuckerle als sinnvolle und notwendige Entlastung für Berufspendler und Familien bewerte, dann müsse er konsequent sein und in Südtirol auch stärkere Pkw von der Steuer befreien. „Sonst wird bei uns – überspitzt gesagt – das Schnauferle der Oma von der Kfz-Steuer befreit, während der berufstätige Familienvater vom Regglberg für seinen VW-Passat zahlen muss“, so Leiter Reber.

„Bei uns wird das Schnauferle der Oma von der Kfz-Steuer befreit, während der berufstätige Familienvater vom Regglberg für seinen VW-Passat zahlen muss.“

Laute Andreas Leiter Reber wäre es gescheiter und nachhaltiger, als Maßnahme gegen die hohen Treibstoffpreise und als vernünftiges Benefit für alle Bürger den ÖPNV in Südtirol allen Ansässigen gratis anzubieten. Nein, antwortet der Landeshauptmann kategorisch. Die Erfahrungen in jenen Ländern, die einen solchen kostenlosen Dienst eingeführt haben, seien negativ, sodass diese wieder zu Tarifen zurückgekehrt seien. „Derzeit stehen die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung“, erklärt Arno Kompatscher.
Die Einführung eines kostenlosen öffentlichen Nahverkehrs für alle Ansässigen würde erhebliche zusätzliche Ausgaben verursachen, für die gegenwärtig keine finanzielle Deckung gegeben sei, so der Landeshauptmann.
Diese Antwort kann wiederum Andreas Leiter Reber nicht nachvollziehen. Er giftet in Richtung LH: „Gratis-Öffis oder zumindest ein 50-Euro-Jahresticket als Benefit für alle Südtiroler mit der derzeit fehlenden finanziellen Deckung abzulehnen, istbei den massiven Mehreinnahmen im Landeshaushalt absurd und beleidigt jeden Steuerzahler“, so der Oppositionelle.

LH Arno Kompatscher:
„Für kostenlose Öffis sind keine Mittel da“

Andreas Leiter Reber:
„Das beleidigt jeden Steuerzahler“

Die Laubensassa

Ich bin mir nicht ganz sicher, ob es der Alfreider war, der sich ein paar Schafe gerichtet hat oder ob es die Schafe waren, die sich einen Alfreider gerichtet haben.

Ritaglio ad uso esclusivo del destinatario, è vietata la riproduzione e la distribuzione.